

**Einrichtung von Pfändungsschutzkonten für Kunden/innen des Jobcenters Köln  
Hier: Anfrage der Frau Stahlhofen zu TOP 15 der Sitzung des Ausschusses für  
Soziales und Senioren vom 17.11.2011**

**Wortlaut der Anfrage:**

Frau Stahlhofen fragt, in wieweit die Veränderung der gesetzlichen Grundlagen (Gesetzesänderung zum 01.01.2012) für das P- (pfändungsfreie) Konto den Kunden auch mitgeteilt wird, da sich die Pfändungsmöglichkeiten ändern werden.

Findet eine entsprechende Aufklärung, auch durch das Jobcenter Köln statt?

Weiter möchte sie wissen, ob das Jobcenter Köln und die Kindergeldstelle in dieser Sache zögerlich agieren würden.

Herr Müller-Starmann antwortet, dass eine solche Aufklärung stattfinden würde. Die andere Anfrage werde schriftlich beantwortet.

**Antwort des Jobcenters Köln:**

Die Verwaltung legt dem Ausschuss für Soziales und Senioren die nachfolgende Antwort des Jobcenters Köln vor:

Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel unpfändbar und können deshalb auch nicht übertragen oder verpfändet werden. Wird die Leistung auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, so konnte bis Ende 2011 der Zahlbetrag erst 14 Kalendertage nach der Gutschrift gepfändet oder mit einer Forderung des Geldinstituts verrechnet werden. Beträge, die innerhalb dieser „Schutzfrist“ dennoch gepfändet oder verrechnet werden, muss das Geldinstitut auf Verlangen wieder auszahlen.

Dieser gesetzliche Pfändungsschutz galt jedoch nur noch bis zum 31.12.2011.

Das Existenzminimum ist auf einem Girokonto ab 01.01.2012 nur noch dann gesichert, wenn ein sog. Pfändungsschutzkonto eingerichtet wurde.

Ein Pfändungsschutzkonto schützt nicht vor einer Pfändung. Lediglich bestimmte Guthaben bzw. Zahlungseingänge sind dem Kunden seitens des Geldinstituts zur Verfügung zu stellen. Nach Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos bemisst sich der pfändungsfreie Teil der SGB II-Sozialleistungen nach § 850k ZPO.

Pfändungsfrei sind bei einer Einzelperson seit 01.07.2011 monatlich 1.028,89 €. Dieser pfändungsfreie Basisschutz erhöht sich bei Bezug der nachfolgenden Leistungen:

- Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)
- Unterhaltsleistungen (z.B. für Ehegatten und Kinder, auch wenn sie in der Bedarfsgemeinschaft des Leistungsberechtigten leben)
- Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes

Bei einem Pfändungsschutzkonto ist in jedem Falle ein Basisschutz für Guthaben in Höhe von 1.028,89 € (ab 01.01.2012) gegeben. Hierfür ist keine Bescheinigung des Jobcenters Köln – zur Vorlage beim Geldinstitut – erforderlich.

Sollen über den Basisschutz hinaus weitere Beträge dem Pfändungsschutz unterworfen werden, so muss beim Geldinstitut eine Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf dem Pfändungsschutzkonto vorgelegt werden. **Diese Bescheinigung wird jedem/jeder Kunden/in des Jobcenters Köln ausgestellt, wenn er/sie dies wünscht.**

**Alle im Kundendienst tätigen Mitarbeiter/innen des Jobcenters Köln wurden über die am 01.07.2010 in Kraft getretene Neuregelung in Kenntnis gesetzt. Auf Wunsch der Kunden/innen des Jobcenters Köln wurden auch bereits viele Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 ZPO ausgestellt. Alle Kunden/innen, die das Thema „Pfändungsschutzkonto“ beim Jobcenter Köln ansprechen, werden entsprechend beraten.**

Weshalb das Jobcenter Köln in diesen Fällen „zögerlich agieren“ sollte, ist nicht nachvollziehbar. Aktiv werden die erforderlichen Auskünfte regelmäßig sofort erteilt. Überdies gibt es in den Standorten aushänge zu dem Thema mit Hinweis auf Informationsveranstaltungen bei Beratungsstellen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat zum Thema „Pfändungsschutz“ bundesweit eine Pressemitteilung herausgegeben.

In den vergangenen Wochen wurde in etlichen Beiträgen im Fernsehen und auch in der Presse auf die Änderungen beim Pfändungsschutz hingewiesen.

Mehrere Kölner Geldinstitute haben Ihre Kunden/innen über entsprechende Hinweise auf den Kontoauszügen darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen zum Pfändungsschutz zum 01.01.2012 ändern werden.

Gez. Wagner